

Rhein-Erft-Kreis

- | | | |
|------|---|-----|
| 121. | Bekanntmachung
Neufassung der Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung) vom 20.06.2023 für das Vorhaben zur Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in Bergheim
Az: 70-6/05/0012/23/KLA | 2-3 |
| 122. | Bekanntmachung
Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH | 4-6 |

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|------|---|-------|
| 123. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz (LZG-NRW) | 7 |
| 124. | Bekanntmachung
der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 89 Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (Gestaltungssatzung) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 270/RH "Am Gillbach" vom 23.06.2023 | 8-12 |
| 125. | Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum ebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach" | 13-17 |

Stadt Pulheim

- | | | |
|------|---|----|
| 126. | Bekanntmachung
Die vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.06 2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 liegt in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis 10. Juli 2023 montags bis donnerstags 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 - 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 1.20b, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG). | 18 |
|------|---|----|

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beschlüsse und den Satzungsbeschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim zum
Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“**

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe am 30.03.2023 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und Aktualisierung bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.
- c) Der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zielsetzung

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohngebietes mit Kindertagesstätte am nordöstlichen Rand des Stadtteils Rheidt-Hüchelhoven zu schaffen.

Plangeltungsbereich

Der Plangeltungsbereich wird durch den beigegefügtten Übersichtsplan (siehe Anlageplan 1) und geometrisch eindeutig durch den Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ bestimmt.

Neben den festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Plangebiet selbst ergibt sich ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen. Die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes erfolgt an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs durch Maßnahmen auf externen Ausgleichsflächen.

Die externen Ausgleichsflächen befinden sich auf folgenden Grundstücken:

- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 4, Flurstücke 440 und 441 (tlw.), 503 (tlw.), Gesamtgröße 6.736 m² (siehe Anlageplan Nr. 2)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 2, Flurstück 133, Gesamtgröße 3.346 m (siehe Anlageplan Nr. 3)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 9, Flurstück 19/1, Gesamtgröße 3.239 m² (siehe Anlageplan Nr. 4)
- Stadt Bergheim, Gemarkung Hüchelhoven, Flur 22, Flurstück 2 (tlw.), Gesamtgröße 56.625 m², davon 3.689 m² (siehe Anlageplan Nr. 5)

Möglichkeiten der Einsichtnahme

Der o. g. Bebauungsplan liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB bei der Kreisstadt Bergheim, Altes Rathaus, 1. Etage, Abt. Stadtplanung, Bethlehemmer Str. 9–11, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Plans und der Planunterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Soweit in dem Bebauungsplan und der Begründung auf weitere Bestimmungen –Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. – Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten Stelle bereitgehalten.

Der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ und die vorgenannten Unterlagen zum Bebauungsplan können auch im Internet unter <https://www.o-sp.de/bergheim/plan/rechtskraft.php> eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan Nr. 270/Rheidt-Hüchelhoven „Am Gillbach“ der Kreisstadt Bergheim gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.12.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung – wird darauf hingewiesen, dass

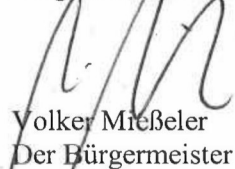
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

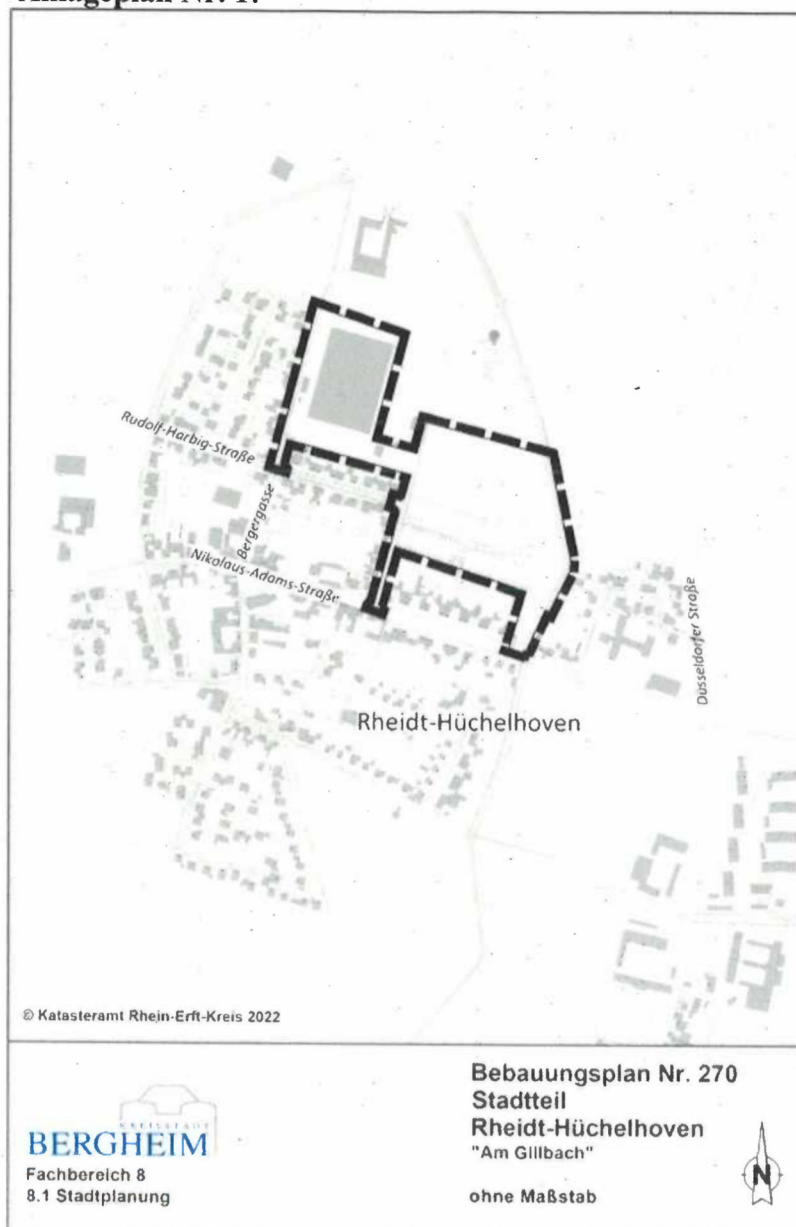
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von entsprechenden Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zzt. geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

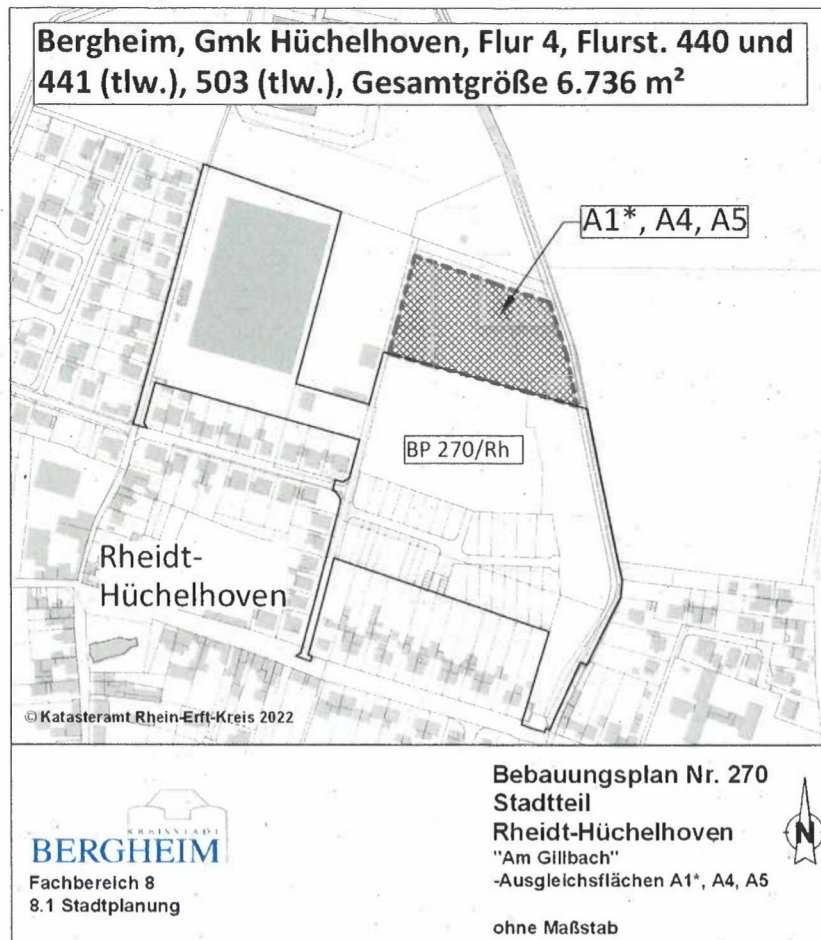
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 23.06.2023

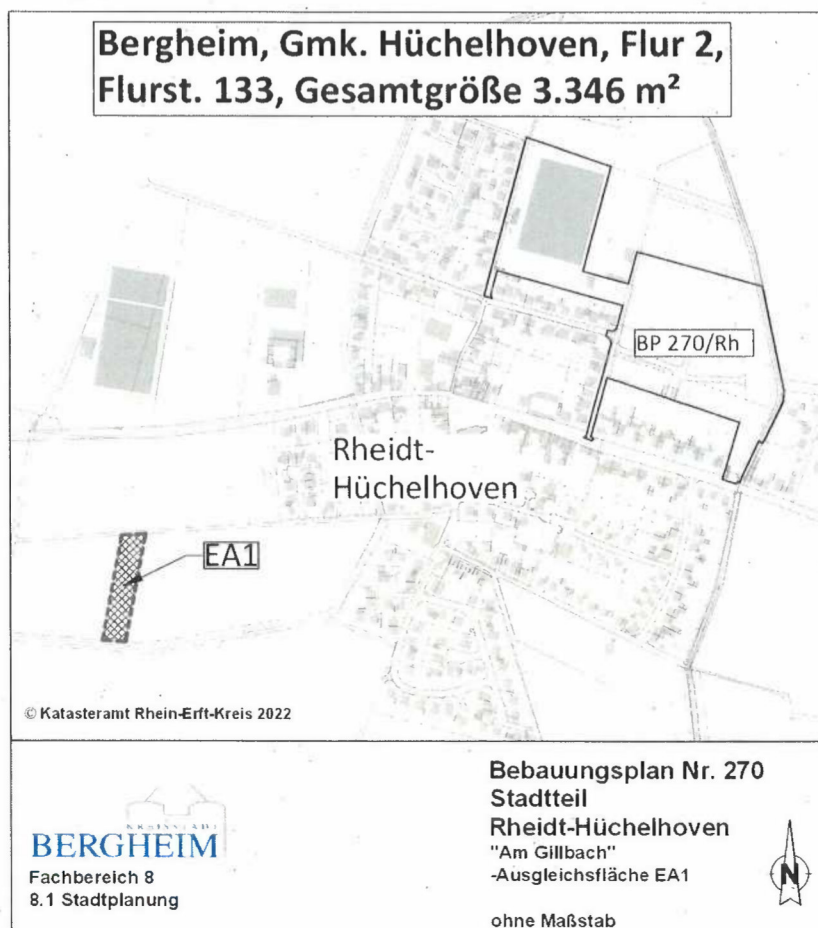

Volker Mießeler
Der Bürgermeister

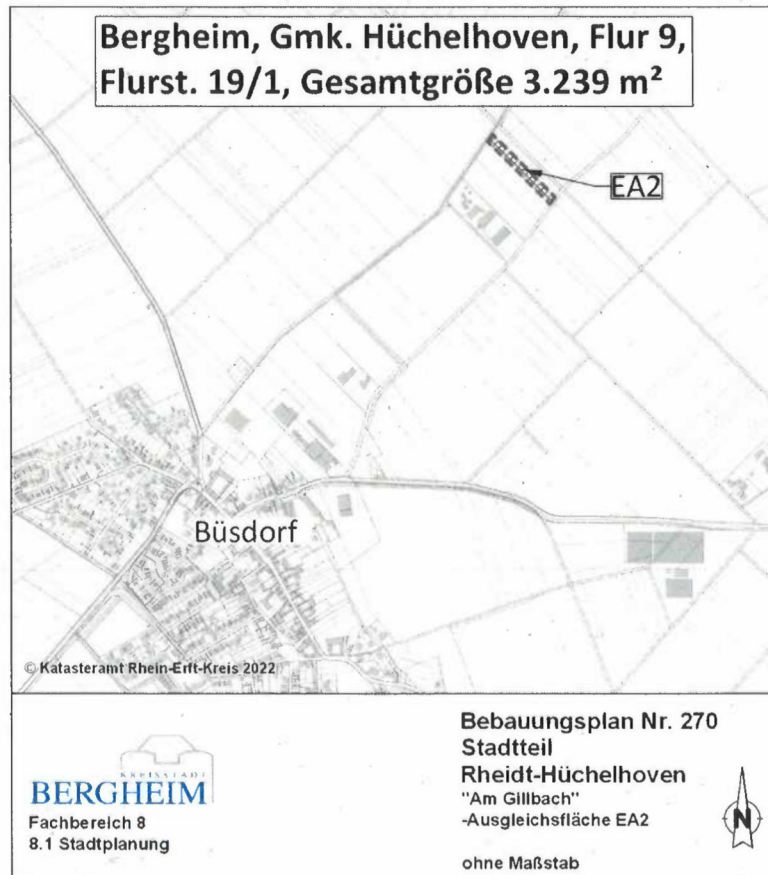
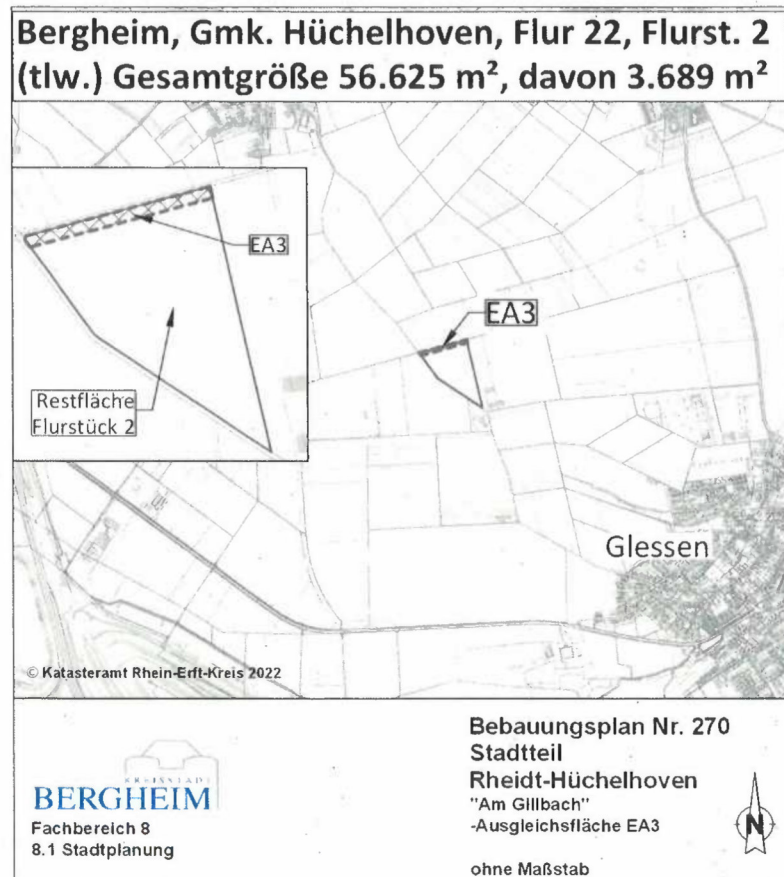
Anlageplan Nr. 1:

Anlageplan Nr. 2



Anlageplan Nr. 3



Anlageplan Nr. 4**Anlageplan Nr. 5**

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
I/10 30 30

Pulheim, den 23.06.2023

BEKANNTMACHUNG

Die vom Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 13.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2024 - 2028 liegt in der Zeit vom 04. Juli 2023 bis 10. Juli 2023 montags bis donnerstags 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich 16.00 – 18.00 Uhr sowie freitags 8.30 - 12.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Zimmer 1.20b, Tel. 808-111, zur Einsicht offen (§ 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG).

Eine vorherige telefonische Terminabsprache wäre wünschenswert.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, das ist vom 11. Juli 2023 bis einschließlich 17. Juli 2023, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch ist nach § 37 des GVG bei der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung zu erheben, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nicht aufgenommen werden durften (§ 32 GVG) oder nicht aufgenommen werden sollten (§§ 33, 34 GVG).

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister